

Verhältnissen hat er den Strom der Revolution in das sichere Bett der Reformen hinüber geleitet. Möge es, da wo es nöthig, noch mehr verbreitert, aber nie wieder verlassen werden.

Siegel.

### B e r i c h t

der ersten Deputation der zweiten Kammer über den Gesetzentwurf, die Wahl der Gemeindevertreter betreffend. \*)

Den in der Ueberschrift bezeichneten Gesetzentwurf hat die Staatsregierung mittelst Decrets vom 28. October a. e. an die zweite Kammer gelangen lassen und von letzterer ist die unterzeichnete Deputation mit der Berichterstattung darüber beauftragt worden, welche sie in Folgendem bewirkt.

Beruhet der Satz in Wahrheit, daß ein gesunder, lebenskräftiger Staatsorganismus, insbesondere auch durch die harmonische Uebereinstimmung der Landesverfassung mit der Gemeindeverfassung bedingt werde, so dürfte der vorliegende Gesetzentwurf seine principielle Rechtfertigung in sich selbst finden.

Soll unsere Landesverfassung den Ansprüchen, welche die gegenwärtige politische Bildung unseres Volkes an sie stellt, genügen, so muß sie vollständig und wahrhaft von dem demokratischen Principe im edelsten Sinne des Wortes durchdrungen sein und Alles von sich ausschneiden, was mit diesem Principe irgend in Widerspruch kommen könnte.

Mit diesem Systeme unverträglich ist vor Allem die ausschließliche Bevorrechtung einzelner Stände und die Mittelbarkeit der Wahlen bei der Vertretung der Gesamtheit in Staat und Gemeinde, und wie daher in ersterer Beziehung die Städtevertretung der aus allgemeinen freien Wahlen hervorgehenden Volksvertretung weichen muß, so wird künftig in nothwendiger Consequenz auch bei den Gemeindevertretungen sämtlichen Mitgliedern der Gemeinden, insbesondere in Städten, eine erweiterte Theilnahme schlechterdings nicht versagt werden können.

Wenn die Staatsregierung in letzterer Richtung eine Reform noch nicht angestrebt hat, so macht ihr die Deputation daraus keinen Vorwurf, weil

\*) Wir hoffen unsern Lesern hiermit keine unwillkommene Gabe zu bieten. D. Red.

sie nicht verkennen kann, daß hier eine tief eingreifende Umgestaltung der Städteordnung in Frage steht, welche nur bei der in Aussicht gestellten Totalrevision dieses Gesetzes in befriedigender Weise wird gelöst werden können.

Dagegen hat die Uebertragung der Unmittelbarkeit der Wahlen auf die Gemeindevahlen weniger Schwierigkeiten im Gefolge und ist die Einführung dieser Reform schon jetzt um so dankbarer anzunehmen, als sie, was bereits oben bemerkt worden ist, in dem den Landtagswahlen neuerdings unterlegten Systeme ihre folgerechte Begründung findet.

Wenn hiernächst die Staatsregierung Bedenken trägt, auf die von mehreren Seiten her beantragte Modification der §§ 110 und 114 der Städteordnung einzugehen, so kann die Deputation den im Allgemeinen rücksichtlich der Wirksamkeit der Bürgerausschüsse von Seiten der Staatsregierung geäußerten Ansichten nur beipflichten.

Da, wo ein wohlgeordnetes Stadtverordnetencollegium mit öffentlichen Sitzungen, welche an keinem Orte mehr vermied werden sollten, besteht, ist der Bürgerausschuß geradezu eine überflüssige, den raschen Gang der Verwaltung meistens unnützerweise hemmende Einrichtung, welche schon insofern, als dieselbe in den § 110 sub I. b. gedachten Stadtältesten eine ständige Mitgliedschaft eingeführt hat, mit dem gegenwärtigen Geiste unserer öffentlichen Institutionen nicht mehr in Einklang zu bringen ist.

Es steht daher wohl zu erwarten, daß die Aufhebung dieses Instituts und die Uebertragung der zeitlich von dem Bürgerausschusse ausgeübten Befugnisse auf die Stadtverordnetencollegien, wie es in der Absicht der Staatsregierung zu liegen scheint, auf besondern Widerstand im Volke nicht stoßen werde.

So viel endlich die im § 7 des Entwurfs vorgeschlagene Aufhebung des § 5 des Gesetzes vom 16. August 1838, womit der § 41 der Städteordnung in Verbindung steht, und die somit den Juden ertheilte active und passive Wahlberechtigung anlangt, so glaubt die Deputation, ihre Bestimmung nicht mit Gründen unterstützen zu sollen, da die Schranken, womit zeitlich die Gesetzgebung die Ausübung der bürgerlichen Rechte der Juden zu umgeben wußte, vor dem Hauche der Freiheit, welche in ihrer edeln Gestalt allstets die wahre Gu-